

Recht handelt, der Einzelne nur seiner Genossenschaft, wie überall, verantwortlich ist (s. S. 190).

Die schwache Gewährleistung, welche ferner gegen die Übergriffe der Kriegsmacht in den gewöhnlichen Staaten vorhanden ist, die jährliche Feststellung der Zahl des Heeres und der für dessen Unterhaltung nothwendigen Gelder (S. 178), ist in unserer Verfassung zur stärksten geworden; oder vielmehr, es ist gar keine Gewährleistung mehr nöthig, wenn das Heer das ganze in Waffen geübte Volk ist. Denn dann hat dasselbe es in seinen eigenen Händen, sei es durch Wahl der Führer, sei es durch seine ganze Haltung, sich jeder Willkürherrschaft entgegen zu stemmen, und sie, wo sie auch auftauchen mag, zu stürzen: wie denn in manchen Verfassungen, z. B. der Französischen von 1830, auch der Bürgerwehr der Schutz der Verfassung ausdrücklich anvertraut wurde.

Zweites Kapitel.

Das Völkerrecht.

Indem das Oberhaupt des Staats der Vertreter des nach Aussen gekehrten Volkes ist, so liegt darin das Verhältniss zu andern Staaten. Es schien zunächst, als könnten wir mit dem innern Staatsrecht unsere Betrachtungen schliessen. Denn was liegt noch darüber hinaus, nachdem wir den Vernunftstaat nach allen seinen Seiten hin aufgebaut und alle Thätigkeiten des Volkslebens im Geiste der Freiheit entwickelt haben? Da indessen der Mangel des bis jetzt erreichten Standpunkts darin enthalten ist, dass der einzelne Staat die Idee der Freiheit noch mit einer Schranke darstellt, indem er mit der Volksthümlichkeit behaftet ist: so werden wir erst dann das Ende unserer philosophischen Betrachtungen erreichen, wenn wir die Überwindung dieser letzten Schranke als das Ziel der Weltgeschichte werden dargestellt haben. Dazu gehört, dass der einzelne Staat sein schroffes Fürsichsein aufgebe. Wie die Rechtsperson im Einzelrecht nur frei ist, indem sie sich auf eine andere Person bezieht: wie das Familienglied erst dadurch eine wirkliche Person wird, dass es seine natürliche Einseitigkeit durch die anderer Personen ergänzen lässt; ebenso verhält es sich jetzt mit den einzelnen Staaten, die ihre Volksthümlichkeit und Natürlichkeit nicht verleugnen, sondern dieselbe nur vergesellschaften und ergänzen sollen, — der Assimilationsprocess des Lebens in der

zweiten Schlussfigur (A—E—B). So baut sich über den Verein des Staatslebens ein höherer Verein der Völker auf, die erst durch diese Vergesellschaftung volle, ganze Personen werden. Erst wo mehrere unabhängige Staaten vorhanden sind, kann sich auch ein freies Verhältniss unter ihnen gestalten, während die Universalmonarchie die Freiheit erdrücken würde. Da, wie reich auch das Leben der Freiheit im Innern des Staats sei, die Staaten nach Aussen gewissermaassen zum Naturzustand des Einzelrechts gegen einander herabgefallen sind: so haben wir, wie in diesem, sie zunächst als Personen und Eigenthümer zu betrachten; sodann ihr Vertragsverhältniss darzustellen; und endlich zum Unrecht und seiner Wiederaufhebung zu gelangen, — das Kriegerrecht, welches den Übergang in's Weltbürgerrecht machen wird.

A. Die Anerkennung der Staaten.

Wie der erste Grundsatz im Einzelrecht war: Sei eine Person, und achte die Anderen als Personen (Bd. I, S. 143); so beginnen wir auch hier mit der gegenseitigen Anerkennung der Staaten. Während es sich aber im Staatsrecht um die innere Freiheit der einzelnen Bürger handelt, so müssen wir diese im Völkerrecht vergessen; und nur die Richtung der Freiheit, die verschiedene Völker in ihrem Verhältniss nach Aussen haben, in Betracht ziehen.

1. Die erste Regel des Völkerrechts ist daher, sich nicht in die inneren Angelegenheiten eines andern Staats zu mischen; — der Grundsatz der Nichteinmischung. Da aber, wie im Einzelrecht, zunächst auch im Völkerrecht der unparteiische Richter über die Einzelnen fehlt: so sind die Bestimmungen des Völkerrechts ein blosses Sollen, das dem einzelnen Staat, als oberherrlich, die freie Wahl lässt, ihnen zu folgen oder nicht. Einmischung und Nichteinmischung hängt so vom Belieben der Völker ab. Und wir werden es erst als die eigene geschichtsphilosophische Entwicklung des Völkerrechts aufzufassen haben, wie sich dieses schwankende Sollen in feste Regeln umgestaltet.

Doch braucht darum diese völkerrechtliche Willkür auch gleich anfänglich nicht ganz grundlos in der Luft zu schweben, sondern die Einmischungsgelüste stützen sich selbst auf den Grundsatz der Nichteinmischung. Folgendes Beispiel möge diesen sonderbar scheinenden Satz erläutern. Da die Verpflichtung der Anerkennung auf Gegenseitigkeit beruht, so kann ein Staat, dessen Nachbar plötzlich seine Verfassung ändert, diese Änderung für eine Gefahr, die ihn

selber bedroht, ansehen, und in der nachbarlichen Verfassungsänderung eine Nichtanerkennung seiner eigenen Verfassung, und somit einen Einmischungsgrund erblicken. Zur gegenseitigen Anerkennung der Staaten gehört also, sagt man, eine gewisse Verwandtschaft der Verfassungen. So hielten es die östlichen Mächte Europa's für eine Verletzung ihrer Oberherrlichkeit, also für einen Einmischungsgrund, als die Franzosen ihren König enthaupteten und einen Freistaat gründeten. England freilich, bemerkt Napoleon I., hatte dazu kein Recht, weil es daheim ebenso verfahren war. Aber wir sprechen überhaupt jedem Volke das Recht ab, die innere Verfassung eines Nachbars, und selbst seine Staatsverbrechen im Innern, je für einen Einmischungsgrund gelten zu lassen, da das Völkerrecht es ja eben nur mit den äussern Verhältnissen der Staaten zu einander zu thun hat. Und dann, wenn die Europäische Staatenfamilie von Alters her die Freistaaten Venedig, Holland, die Schweiz u. s. w. ertragen konnte, und sich nicht einmischte, warum nicht auch einen Französischen? Die Americaner verfahren hier am Vernünftigsten, indem sie es sich zum Grundsatz gemacht haben, jede thatsächlich bestehende Regierung anzuerkennen, ihr innerer Ursprung mag sein, welcher er wolle, während die alte Welt in neuester Zeit die ängstlichsten Besorgnisse und Verwahrungen auftauchen sah, wie es denn lange dauerte, ehe Preussen und Russland z. B. das neue Königreich Italien anerkannten. Statt dass aber zur Zeit der wiederhergestellten Bourbonen Europa in steten Einmischungen, meist zu Gunsten der Fürsten gegen die Völker, wie in Spanien, Neapel und Sardinien, selten, wie in Griechenland, für die Völker, begriffen war: so ist jetzt der zuerst nur von England verfochtene Grundsatz der Nichteinmischung ziemlich allgemein geworden, wenn auch Napoleon III. durch seine lange Besetzung Roms denselben umgangen hat.

Ist aber jede Einmischung überhaupt verpönt, so besonders eine solche, die nicht nur gewisse Thaten des Nachbars, sondern seine ganze Person aufheben will. Sollte also auch in einzelnen Fällen die Frage, was Einmischung, was Nichteinmischung sei, zweifelhaft sein: so weit darf die Einmischung keinesfalls gehen, die ganze Oberherrlichkeit, d. h. Persönlichkeit eines Volkes aufzuheben, und es einem andern einzuverleiben, wie diess der grossen Polnischen Familie angethan worden. Denn die Selbstständigkeit eines Volkes ist ja, wie wir (Bd. I, S. 210) sahen, ein unveräusserliches und unverjährbares Recht. Ein Volk einem andern

einverleiben, heisst geradezu, es zum Sklaven zu machen. Dennoch geschieht diess fortwährend in der Geschichte, und namentlich haben die Römer es in grossem Maassstabe betrieben. Hierüber ist zu bemerken, dass, was auf dem Standpunkt des Völkerrechts ein Unrecht ist, auf dem höhern Standpunkt der Weltgeschichte zu einem Rechte werden kann. Der Fortschritt der Weltgeschichte besteht eben darin, dass jedes Volk, welches seiner Zeit der Träger der Bildung gewesen ist, wenn sein Standpunkt überschritten ist, in seiner besondern Volksthümlichkeit untergehe, und die Herrschaft der Welt seinem Nachfolger abtrete (s. S. 169). Was aber nicht ausschliesst, dass, nachdem der Gedanke des Menschenthums errungen, das Ziel der Weltgeschichte erreicht worden: alle untergegangenen, zertretenen, zerrissenen früheren Bildungsvölker, nachdem sie ihre beschränkte Volksthümlichkeit in das allgemeine Menschenthum versenkt haben, wieder daraus hervortauchen, um die natürliche Bestimmtheit ihres Geistes nunmehr als eine Seite des allgemeinen Menschengestes darzustellen. So werden alle Völker der Erde eine grosse Familie bilden, und der Menschheit, nach Hegels Worten, die Unendlichkeit aus dem Kelche dieses Geisterreiches fliessen.

2. Wie die Person des fremden Staats als Person anerkannt werden muss, so auch zweitens das Dasein dieser Person, d. h. die ihr zukommenden Eigenthumsrechte. Denn wie die Person nur ist, insofern sie Eigenthum hat, so muss auch dem Volke die Sphäre dieses äussern Daseins der Freiheit gesichert sein. Das erste unzweifelhafte Eigenthum eines Volkes ist nun sein Ländergebiet, indem es durch dessen Beschaffenheit, durch den Himmelsstrich u. s. w. seine besondere Volksthümlichkeit besitzt. Dieses Gebiet ist unverletzlich. Das Volk kann daher fremden Völkern den Durchgang verweigern, wie umgekehrt durch Vertrag auch im Völkerrecht die Dienstbarkeit (s. Bd. I, S. 195) des Durchgangsrechts für die Streitkräfte eines Volkes auf den sogenannten Etappenstrassen ausgemacht werden kann. Dem Volke gehören daher auch die Ströme, die sein Land durchfliessen, die Ufer des Meers, woran es liegt. Und wenn sie nach Römischem Recht auch gemeinsames Eigenthum für die Einzelnen innerhalb jedes Volks sind, so können sie doch als Einzel-Eigenthum des ganzen Volkes gelten. Indem die Meere wieder, wie wir (Bd. I, S. 175—176) sahen, gemeinsames Eigenthum der Völker — entweder der umwohnenden bei Binnenmeeren, oder aller bei Weltmeeren — sind: so lässt es sich eigentlich nicht mehr rechtfertigen, dass die Türken auch nur

Kriegsschiffen die Durchfahrt durch die Dardanellen verweigern können, weil diese, wie der Sund und der Canal La Manche, jetzt eine allgemeine Wasserstrasse bilden. Und gegen die an Dänemark gezahlte Entschädigung für die Ablösung des Sundzolls wäre auch noch diess anzuführen, dass bei der unbedingten Handelsfreiheit zwischen den Völkern alle Zölle auf Land- und Wasserstrassen von uns als unvernünftig müssen verworfen werden.

Wenn wir einem Volke dann ein Erwerbsrecht auf herrenlosen Grund und Boden auch nicht absprechen wollen, besonders wenn eine solche Erwerbung den Zweck hat, die überflüssige Bevölkerung in Pflanzstädte, wo die neuen Ankömmlinge umsonst oder für einen geringen Preis Land erhalten, abzuführen: so ist nur die Frage im Völkerrecht, was herrenloses Land sei. Zunächst könnte man antworten: unbewohnte Inseln, unbewohnte Striche eines fremden Festlands. Aber indem dieses, indem die Inseln durch ihre Erdbildung mit einem grössern Lande zusammenhängen: so könnte der Zweifel aufsteigen, ob ferne Seefahrer, die solches Land betreten, das Erwerbsrecht haben, oder nicht vielmehr die in Besitz zu nehmende Strecke den Völkern des nahen Festlands durch Zusammengehörigkeit eignet. Die Engländer haben zwar Nordamerika in Besitz genommen, und sich um die „legitimen“ Eigenthümer, wie Siesfield die wilden Indianer nennt, nicht bekümmert, aber nur kraft des Rechts des Stärkern. Mit Australien und Neuseeland sind sie nicht besser verfahren. Wenn aber ein gebildetes Volk in der Nähe ist, so thut es mit Recht Einspruch, wie die Nordamericanischen Freistaaten jetzt durch die sogenannte Monroe-Lehre (weil der Vorsitzer Monroe sie zuerst aufstellte) nicht nur die Landeserwerbung Americanischen Bodens, sondern auch jede Einnischung in die inneren Angelegenheiten eines Americanischen Staats, fremden Mächten untersagt haben. Und wenn jetzt Napoleon III. in Mexico diese Lehre hintansetzt, so ist die schwierige, durch den Bruderkrieg und seine Nachwehen hervorgebrachte Lage der Nordamericanischen Freistaaten wohl der Grund, warum sie bisher, solchen Anmaassungen gegenüber, den Abzug der Franzosen noch nicht mit der Thatkraft verlangt haben, die sie sonst wohl entfaltet hätten.

Indem die Persönlichkeit eines Staats sich auf sein gesamtes Eigenthum erstreckt, so ist das Schiff davon nicht ausgenommen. Und nicht nur wenn es im Hafen liegt, sondern auch auf hoher See ist unter seiner Flagge und auf seinem Verdeck der Grund

und Boden seines Volkes. Denn wie wir sahen, dass der Müller durch seine Mühle sich den Wind zum Eigenthum macht, so das Schiff die Meeresfurche, die es durchläuft und jedesmal inne hat. Daher gelten auf einem Englischen Schiffe Englische Gesetze, und die Südstaaten von Nordamerica fürchteten desshalb die Annäherung eines Englischen Schiffs an ihre Häfen, weil ihre auf dasselbe entlaufenen Sklaven dadurch frei wurden. Und wenn die Engländer, so lange der Krieg dauerte, ein grösseres Mitgefühl für die südstaatlichen Auführer offenbarten, als mit ihrem Sklaveihasse verträglich schien, so war wohl ihre Baumwollennoth daran Schuld, ihren Grundsätzen so untreu zu werden.

Ist aber auch die offene See gemeinsames Eigenthum aller Völker, so schliesst diess doch nicht aus, dass der der Küste naheliegende Theil des Meeres, welchem sie eben eine besondere Gestaltung giebt, gewissermaassen durch formirende Accession (s. Bd. I, S. 191) Eigenthum des Uferstaats sei. Hieraus folgt, dass, wenn die Fahrt und Fischerei auf offener See auch allen Völkern gestattet ist, doch die Fischerei an der Küste und die Küstenschifffahrt das Eigenthum des betreffenden Volkes sei, und nur durch Vertrag einem andern Volke eröffnet werden könne. Austernbänke gehören zur Küste, werden also nur vom Eigenthümer derselben benutzt werden dürfen. Auf wie viel Meilen in die See hinein das Küstengebiet sich erstrecken soll, kann das Naturrecht nicht bestimmen; genug, dass irgend eine Entfernung bestimmt sei (s. Bd. I, S. 9).

Aus dem Recht der freien Schifffahrt folgt auch die ungehinderte Fahrt, — das Recht, sich nicht durch irgend ein Kriegsschiff eines fremden Volks anhalten oder gar untersuchen zu lassen. In Friedenszeiten wird diess Recht wohl auch allgemein anerkannt. Vom Kriege werden wir nachher, wenn es sich um die Rechte der Parteilosen handelt, sprechen. Haben sich die Engländer nun auch oft unrechtmässiger Weise, wegen der Übermacht ihrer Flotte, die polizeiliche Aufsicht auf den Meeren angemaasst: so haben sie es doch immer sehr übel genommen, wenn man gegen ihre Schiffe dieses Aufsichtsrecht hat ausüben wollen. Eine polizeiliche Ordnung scheint allerdings auch auf dem Meere vorhanden sein zu müssen, damit nicht Seeräuber den harmlosen Wanderer auf den „unfruchtbaren Pfaden“, wie Homer sagt, belästigen können. So ist man denn im Völkerrecht darüber einverstanden, dass jedes Schiff seine Flagge führen müsse, mit Papieren versehen

sein müsse, die seine Volksthümlichkeit beweisen u. s. w. Was hilft aber eine Flagge, wenn ein Schiff mehrere falsche mit sich führt? Und so könnte auch noch diese polizeiliche Beschränkung auf dem Meere fortfallen, wie zu Lande die Passpolizei zu wanken beginnt. Da dann auch kein ständiges Gericht sich über die Meere erstreckt, so hat jeder Wanderer sich gegen Seeräuber selbst zu vertheidigen; und jedem Volke steht es frei, sich die Sicherheit gegen Freibeuter zu verschaffen, indem es die Kauffahrer durch seine Kriegsschiffe begleiten lässt.

Wenn der einem Volke gehörige Küstenstrich verletzt worden, so fragt es sich, wie weit das verletzende Schiff vom verletzten Volke verfolgt werden dürfe. Ein merkwürdiger Fall der Art trat vor längern Jahren bei einem Streite zwischen Piemont und Neapel ein, wo ein Schiff mit Piemontesischer Flagge Aufrührer auf die Neapolitanische Küste geworfen hatte, von Neapolitanischen Fahrzeugen aber erst auf offener See angehalten und aufgebracht wurde. Die Piemontesische Regierung verlangte das mit richtigen Papieren versehene Schiff heraus, weil es nicht innerhalb der Neapolitanischen Küsten gefangen worden war. Unter dem Beistand der Engländer setzten die Piemontesen auch die Freigebung des Schiffes durch: und mit Recht, da das Schiff sich an einem Orte befand, worüber die Neapolitanische Regierung kein ausschliessliches Recht mehr hatte. Nur ein Krieg würde ihr das Recht des Aufbringens gegeben haben; und es ist die Schuld des Neapolitanischen Fahrzeugs, nicht schneller bei der Hand gewesen zu sein, gerade wie die Landpolizei sich beeilen muss, einen über die Grenze entfliehenden Verbrecher noch vorher zu erwischen.

Ein anderer Fall aber, wo das Recht, ein fremdes Fahrzeug auf offener See anzuhalten, unbestreitbar ist, ist der von Sklavenschiffen. Diess kommt nur daher, weil er durch Vertrag festgestellt worden ist, da er sich ohnediess nicht von selbst verstände. Nachdem nämlich der Sklavenhandel vom Völkerrecht für Seeräuberei erklärt worden ist, sind nun auch die Mächte darauf bedacht gewesen, dieser Übereinkunft nachhaltige Wirksamkeit zu verschaffen. Und hier ist die Seepolizei, wie wir es bei der Landpolizei forderten (S. 124), wenngleich nur ausnahmsweise, mit dem Vereinsleben Eins geworden. So haben besonders die Franzosen und Engländer sich gegenseitig verpflichtet, Kriegsfahrzeuge an der Africanischen Küste zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu bestellen, und einander die Erlaubniss ertheilt, ihre beiderseitigen Schiffe, die eines

solchen Handels verdächtig sind, anzuhalten, zu durchsuchen und im Fall der Schuld aufzubringen. Portugiesen und Spanier haben sich hierin auch gefügt. Nur die Nordamericaner haben diess Besuchs- und Untersuchungs-Recht ihrer Schiffe nie einräumen wollen, und sind in steten Streitigkeiten mit den Engländern darüber gewesen, weil die mehr oder weniger von den Südstaaten beeinflusste Americanische Regierung sich dem Sklavenhandel günstig zeigte. Und erst seit dem Aufstande des Südens, erst seitdem der Norden zu der Einsicht gekommen war, dass der Süden nur durch Aufhebung der Sklaverei überwunden werden konnte, haben die Vereinigten Staaten einen Vertrag mit England geschlossen, worin das Besuchs- und Durchsuchungsrecht Americanischer Schiffe zugestanden wurde.

3. Die Persönlichkeit eines Staats muss aber nicht nur in seiner innern Thätigkeit, noch auch bloss in Bezug auf das äussere Dasein seiner Freiheit anerkannt sein, sondern ebenso ausserhalb Landes, wo auch immer der Staat als eine Person erscheine, also selbst mitten im fremden Volke; die Persönlichkeit des Staats muss gewissermaassen in andern bei sich selbst sein, und so erst eigentlich zum Fürsichsein gelangen. Aus diesem Grundsatz fliesst drittens das Gesandtschaftsrecht. Sei es, dass ein Volk einem andern eine Botschaft, eine Mittheilung, welcher Art sie auch immer sei, zu senden habe, oder einen ständigen Gesandten im fremden Lande unterhält, so ist dieser für heilig und unverletzlich anzusehen; und der Mord der Französischen Gesandten, als sie von Rastatt zurückkehrten, machte daher einen so ungeheuren Eindruck in Europa, dass Schiller singen konnte:

Ein Jahrhundert ist in Sturm geschieden,
Und das neue öffnet sich mit Mord.

Da der Fürst die Oberherrlichkeit des Volkes nach Aussen vertritt, so ist es ganz in der Ordnung, dass die Gesandten von ihm ernannt werden. Sie sind seine ausübenden Hülfbeamten nach Aussen, wie die Minister, bis auf den der auswärtigen Angelegenheiten, nach Innen. Und so sind die Gesandten in der That die unmittelbaren Vertreter der Oberherrlichkeit des Volks, die in ihnen, wie im Staatsoberhaupte, persönlich geworden ist. Diese Unverletzlichkeit hört selbst im Kriege nicht auf, indem ihnen freies Geleit gewährt, und die Pässe zugeschickt werden müssen, im Fall es zum Kriege kommen sollte.

Indem in den Gesandten Ein Volk im andern bei sich selbst

ist, so folgt daraus ihre Exterritorialität, d. h. das Recht, sich im fremden Lande so anzusehen, als seien sie im eigenen. Ein Gesandter ist also von den Steuergesetzen des fremden Landes befreit, lebt unter seinen eigenen Landesgesetzen; und seine Wohnung im fremden Lande wird gewissermaassen als Grund und Boden seines Vaterlandes angesehen, wie wir diess bereits (S. 216—217) von der Flagge auf dem Meere behauptet haben. So können die Gesandten auch die Flagge ihres Volks auf ihr Haus stecken; und es ist nicht abzusehen, warum die Österreicher ein solches Ärgerniss daran nahmen, als zu den Zeiten Napoleon's I. der Französische Gesandte in Wien, Marschall Marmont, einmal das dreifarbige Banner auf diese Weise entfaltete. Verfuhrten sie doch später einmal ihrerseits bei einer andern Gelegenheit auf eine ähnliche Weise, indem der Österreichische Gesandte in Paris den Herzogstitel eines Marschalls, des Herzogs von Treviso, nicht anerkennen wollte, weil die Stadt eine Österreichische Besetzung sei. In der Kammer zur Rechenschaft gezogen, dass er diess geduldet, antwortete der Minister Villele, dass im Österreichischen Gesandtschaftshause zu Paris Österreich sei, diesem also freistehen müsse, jenen Titel dort anzuerkennen oder nicht. Folgewidrig ist es dabei von den Österreichern gewesen, die dreifarbige Fahne auf des Gesandten Wohnung nicht anerkennen zu wollen: es sei denn, dass in beiden Fällen die Folgerichtigkeit in der Nichtanerkennung der Umwälzung, dem steten Steckenpferde Österreichs, gesucht werden müsse.

Indem der Gesandte als die gegenwärtige Oberherrlichkeit eines Volks im fremden Lande erscheint, so ist er der natürliche Schutzherr aller seiner dort sich befindenden Landsleute, sei es, dass sie bloss Reisende sind, oder längere Zeit sich ihres Erwerbs wegen darin aufhalten. So werden auch in die entferntesten Länder solche Stellvertreter des Staatsoberhauptes geschickt, die, wenn sie hauptsächlich für das Wohl ihrer handeltreibenden Landsleute zu sorgen haben, Consuln genannt werden. In Europa finden sich oft Gesandte und Consuln verbunden, in den Orientalischen Ländern meist nur Europäische Consuln. Und während in Europa, bei grösserer Gleichmässigkeit der Gesetzgebung unter allen Völkern, die Fremden den Landesgesetzen unterworfen sind (S. 104): so üben im Orient die Consuln meist eine Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute aus, weil diese bei der grossen Ungleichartigkeit der Gesetze grosses Unrecht leiden würden, wenn sie dem fremden Rechte un-

terworfen würden, wie z. B. dem Chinesischen, welches Tod auf zufälligen Todtschlag bestimmt. Mit dem Gesandtschaftsrecht ist nun das Verhältniss des Volks zum Volke, ihr gegenseitiger Verkehr eingeleitet; und wir gehen hier, wie im Einzelrechte (s. Bd. I, S. 210), so auch im Völkerrechte, von den Personen und dem Eigenthum zu den Verträgen über.

B. Die Volksverträge.

Weil jedes Volk von den andern als eine unbedingt selbstständige Persönlichkeit anerkannt wird, so ist der besondere Inhalt ihres Willens, wodurch sie in nähere Rechtsbeziehung zu einander treten, nur durch die Willkür jeder Person bestimmt; denn das ist eben die Natur der Verträge. Da Staaten ungleich selbstständiger sind, und jeder mehr ein in sich befriedigtes, sich selbst genügendes Ganze bildet: so ist der Inhalt dieser Staats-Verträge von geringerer Bedeutung und Umfang, als in der bürgerlichen Gesellschaft, wo, je entwickelter sie ist, um so mehr der Einzelne von allen andern abhängig wird.

1. Diese Verträge können nun erstens denselben Inhalt, wie im Einzelrecht, haben, nämlich dem Bedürfnisse zu dienen. Denn indem Ein Volk Waaren dieser Art, ein anderes deren anderer Art hervorbringt: so können sie durch gegenseitigen Tausch ihre Bedürfnisse am Wohlfeilsten und Besten befriedigen. Wenn, wie wir (S. 52, 142) sahen, der unbedingte Freihandel hierzu das Fördersamste ist, wie er zugleich das Vernünftigste ist: so bedarf es dazu weiter keiner Handelsverträge unter den verschiedenen Völkern, die immer nur die Bedeutung haben, in irgend einem Punkte, mit irgend einem Volke die beengenden Schranken der Schutzzölle, Eingangssteuern u. s. w. zu erweitern, ohne sie gänzlich niederzureissen. Wie das Äusserste des Freihandels, so bedarf auch das andere Äusserste, der Fichte'sche geschlossene Handelsstaat (S. 53), gar keiner Verträge. Während dieser aber den richtigen Gedanken der Selbstständigkeit eines Staats fälschlich im klösterlichen Abschliessen, so erblickt ihn jener naturgemässer im unverhinderten Verkehr. Handelsverträge, die sich auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse beziehen, sind also nur in der mittlern Lage nothwendig, in welcher sich dermalen die Europäischen Staaten befinden, welche zwischen Freihandel und Einfuhrverbot hin und her schwanken. Zu solchen Beschränkungen gehörten auch die Englischen Schifffahrtsgesetze, welche fremden Schiffen den

Verkehr wesentlich erschweren. Wie sie endlich gefallen sind, so auch die ihr verwandten Korngesetze, welche dem Englischen Adel gestatteten, den armen Verzehrern das Brod für schweres Gold zu liefern, damit derselbe nicht vom Festlande abhängig wäre. Als ob der hohe Preis des Kornes in England, der Ausschluss fremden Kornes von Englischen Häfen nicht ebenso den Engländern, wie den Fremden, nachtheilig wäre, da dieselben, jemehr Korn sie in England absetzen, auch desto mehr Englische Waaren dafür kaufen können.

Es blieben, bei unumschränktem Freihandel, als Stoff für solche Verträge bestimmten Inhalts etwa nur die erwähnten Verträge über Etappenstrassen (S. 215), Küstenschiffahrt, Fischfang (S. 217) und dergleichen übrig. Wenn Preussen unter Hardenberg mit dem grossen Grundsatz des freien Handels den Anfang gemacht hat, so sind die Engländer unter Huskisson spät und die Franzosen erst durch Napoleon III. jetzt gefolgt. Aber immer ist nur die erste Hülse des Schutzzolls gefallen, der ganze Grundsatz noch lange nicht vernichtet. Und von den Grossmächten hat Russland und Österreich kaum den ersten Schritt gethan, während die Schweiz und die Türkei in freisinnigem Handelsverkehr vielleicht keiner Grossmacht nachstehen.

Wenn auch diese erste Art von Verträgen nur ganz besondern Inhalts ist, so ist es doch immer der Staat als freie Person, der sie abschliesst; und so ist im Abschliessen auch des geringfügigsten solcher Verträge immer schon die Anerkennung der Oberherrlichkeit eines Staats, von der wir zuerst sprachen, enthalten. So beschränkt sich oft die Anerkennung eines neuen Staats darauf, dass die alten mit ihm Handelsverträge schliessen. Es tritt diess besonders bei Losreissungen neuer Staaten von den alten ein, wie als die Nordamericanischen Pflanzstädte Englands und die Südamericanischen Spaniens von ihrem Mutterlande abfielen. Nachdem der Krieg eine Zeit lang gedauert hatte, und die sogenannten Aufrührer ihre selbstständige Kraft hinlänglich bewiesen hatten, schlossen fremde Mächte mit ihnen Handelsverträge. Freilich ist diess ein Kriegsfall des Mutterlands gegen das Vertrag schliessende Volk. Und wenn, in dem jetzt beendeten Kriege der Vereinigten Staaten von Nordamerica gegen den aufgestandenen Süden, England oder Frankreich mit diesem Verträge geschlossen, d. h. sie anerkannt hätten, so würde der Norden darin ebenfalls einen Kriegsgrund erblickt haben. Die mit einem abgefallenen Pflanzstaat einen

Vertrag schliessenden Staaten sind gemeinhin nicht sehr bedenklich dabei, Theils wegen der Erschöpfung des Mutterlands, Theils um sich Handelsvorthelle auszubedingen. Nur mit dem Südamericanischen Junkeraufstande, wie sehr die Engländer auch von einer Seite ihm günstig gestimmt waren (S. 217), haben sie, ungeachtet der ungeheuern Entbehrungen ihrer Baumwollen-Arbeiter, woraus sie sogar einen gerechten Grund der Einmischung ableiten konnten, es bis zuletzt nicht gewagt, in irgend ein Vertragsverhältniss zum Behufe der Anerkennung des Südens zu treten, — weil John Bull es mit seinem nördlichen Bruder Jonathan denn doch nicht gründlich verderben mochte.

2. Wie nun die Verträge mittelbar die Anerkennung der Selbstständigkeit eines andern Volks zum Gegenstande haben können, indem sie dieselbe voraussetzen: so kann zweitens diese und deren Erhaltung auch der unmittelbare Zweck der Verträge sein, welche in diesem Falle Bündnisse genannt werden. Da es im Interesse eines schwächern Volkes liegt, sich Schutz zu suchen, wo es ihn findet: so wird es sich einem mächtign anschliessen, indem es ein Schutz- und Trutzbündniss mit demselben eingeht. Auch diesem wird das Anerbieten willkommen sein. Denn wenn das mächtigere das schwächere schützt, so dient doch auch des letztern Gewicht immerhin dazu, das mächtige noch mächtiger zu machen. Solche Bündnisse sind aber selbst wieder der Zufälligkeit preisgegeben. Denn da eben keine feste Regeln in einem Gesetzbuche des Völkerrechts vorhanden sind, sondern die bestehenden Verträge selbst, d. h. die Willkür, das Setzende des geltenden Rechts unter den verschiedenen Völkern sind, so hat die gegenseitige Anerkennung keine Gewähr; und es ist auch zweifelhaft, ob das schwächere Volk zum Schutz seiner Selbstständigkeit einen mächtigeren Bundesgenossen finde, indem es den mächtigen Nachbar gelüsten kann, seine Hand vielmehr nach dem schwächern auszustrecken, und, statt eines Schutz-Bündnisses mit diesem, vielmehr ein Trutzbündniss mit einem habgierigen Nachbar einzugehen, um den dritten zu verschlingen. Diese Bündnisse offenbaren ihre Zufälligkeit auch durch die bestimmte Zeitfrist, für die sie abgeschlossen werden, und die selbst wieder durch die wandelbaren Interessen der Staaten bedingt ist; — eine Wandelbarkeit, die freilich immer mehr zurücktreten wird, je freier die Verfassung der Staaten ist, weil eine solche der etwaigen Ländergier ihres Oberhauptes einen Riegel vorschiebt.

Bündnisse, welche diesen Charakter der Zufälligkeit verlieren und die Willkür im Verhältnisse der freien Staaten ausschliessen, also den Naturzustand gewissermaassen aufgeben und einen Rechtszustand der Staaten unter einander gründen, — solche Bündnisse, sage ich, heissen ein Bundesstaat. Er ist zunächst vom Einheitsstaat, dessen Urbild wir im innern Staatsrecht beschrieben haben, nur dadurch unterschieden, dass er in der Stufenfolge der Gliederung der Gewalten noch eine Sprosse mehr hat. Wie die Kreise sich zum Staate, so verhalten sich wieder die einzelnen Staaten zum Bunde, als ihrem staatlichen Mittelpunkt. Wenn es sich aber fragt, warum grosse Völker bald zum Einheits-, bald zum Bundes-Staate sich vereinigen, so liegt der Grund in der Verschiedenheit ihrer geschichtlichen Entwicklung. Da, wo die einzelnen Stämme des Volkes sich bald ihrer Einheit bewusst wurden, haben sie ihre gesonderte Selbstständigkeit auch bald aufgegeben und den ungetheilten Volksgeist zum Bewusstsein gebracht, wie z. B. in Spanien und in Frankreich: und zwar hier noch mehr, als dort. Wo dagegen die verschiedenen Stämme des Volkes eine grössere Besonderheit und eigene Charaktere zeigen, da kommt es schwer oder gar nicht zum Bundesstaate, wie wir diess an dem schweren Ringen Deutschlands sehen; oder aber es tritt, wie in Italien, ungeachtet der frühern Abneigung der Stämme, doch endlich der Einheitsstaat auf, Theils freilich weil die Romanischen Völker nicht diese persönliche Zähigkeit besitzen, die den Germanischen eigen ist, Theils auch weil die Gewalt die Einheit erzeugte.

Den ersten Bundesstaat sehen wir in den sieben Provinzen der Niederlande entstehen, die, ungeachtet ihrer Selbstständigkeit, doch bei ihrem Abfall das engere Band des Bundesstaats um sich knüpfen mussten, um ihrem mächtigen Dränger widerstehen und das köstliche Kleinod der Freiheit bewahren zu können. Daher sie auch den schon (S. 133) angeführten Wahlspruch, dass Eintracht stark mache, annahmen. Indem das eigentliche Deutschland, dessen Schwestervolk doch Holland ist, die fremde Unterdrückung nie gefühlt hat: so haben seine Stämme auch das Bedürfniss des nähern Zusammenhaltens nicht empfunden, bis es in diesem Jahrhundert denn doch endlich auch unter uns zum Durchbruch gekommen ist. Mächtiger ist das Bedürfniss nach einem Bundesstaate dann bei allen den Völkern, die durch ihr Land, Himmelsstrich, Sitten u. s. w. zwar der Einheit sich bewusst sind, aber doch verschiedenen Völkern angehören, wie die Schweiz und Nordamerica. Indem diese

Verschiedenheit den Einheitsstaat ausschliesst, so ist die freie Entwicklung jeder Volksthümlichkeit nur im Bundesstaate möglich. Am Mächtigsten ist aber das Bedürfniss nach einem solchen endlich in den Völkern vorhanden, welche nicht durch die Natur oder ihren Willen, sondern durch fremde Gewalt, wie in Österreich, aus verschiedenen Volksthümlichkeiten in Einen Staat zusammengezwängt wurden, weil in dieser Staatsform die einzige Möglichkeit ihrer Freiheit gegeben ist (s. S. 169—170). Daher lebte die Regierung des Kaiserstaats auch in einer grossen Verblendung, als sie meinte, das doppelte Bedürfniss der Freiheit und der Volksthümlichkeit bei seinen verschiedenen Theilen mit der papiernen Verfassung eines Einheitsstaats befriedigen zu können. Die jüngst mit der Wiederauffrischung überwundener Volksthümlichkeiten, welche nur ein Staatenbund lose zusammenhalten sollte, und ganz zuletzt mit den Ungarn wegen eines doppelten Brennpunkts der Staatsellipse gemachten Versuche werden nur dazu beitragen, Österreichs Verlegenheiten immer grösser, die Wirren immer unauf löslicher zu machen, wenn es sich nicht endlich dazu entschliessen kann, die volle staatliche Freiheit im Bundesstaate zu gewähren.

Der Bundesstaat ist es dann aber eben, zu dem sich ein erbliches Fürstenthum so schwer herbeilässt, während seine Errichtung in Freistaaten mit so grosser Leichtigkeit vor sich geht. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, dass, weil im Bundesstaat die bisher höchste Stufe der staatlichen Freiheit erstiegen ist, durch ihn der Fürst sich die zusammenfassende, Alles verschlingende Macht der letzten Entscheidung entwunden sieht. Während nämlich in einem Bundesstaate die einzelnen Glieder eine grössere Selbstständigkeit besitzen, ihre Oberherrlichkeit nach Innen wenigstens erhalten bleibt, sie also ihre eigene Gesetzgebung, Einrichtungen und Sitten haben können: und die Bundes-Regierung es nur mit der Oberherrlichkeit nach Aussen zu thun hat, indem die Kriegsmacht, die auswärtigen Angelegenheiten hauptsächlich ihre Sache sind; so will der Fürst der alleinige Inhaber dieser doppelten Oberherrlichkeit sein. Indem dann aber bald mehr, bald weniger in das Gebiet der Bundesthätigkeit gelegt werden kann: so würden wir Deutsche, um unsern kleinen Fürsten das Opfer ihrer Zwergoberherrlichkeit recht mundrecht zu machen, gut daran thun, wenn wir uns zunächst damit begnügten, für die Preussische Spitze nur die Leitung der kriegerischen und der auswärtigen Angelegenheiten zu fordern. Sollte diese Bescheidenheit das erbliche Fürstenthum mit dem

Bundesstaaten ausgesöhnt haben, so ist es immer später noch Zeit, die Verfassung zu vervollständigen. Und gehören nicht jetzt schon die Zollsachen zu den gemeinsamen Angelegenheiten? Hat nicht Preussen schon jetzt ihre Leitung in Händen? Haben wir nicht bereits in Deutschland ein gemeinsames Wechsel- und Handelsrecht u. s. w.? Die Americanische Bundesgewalt hat auch Post, Münze, Maass, Gewicht u. s. w. in ihrer Hand. Und streben wir nicht ebenfalls nach solcher Vereinigung, wenn wir die Einführung der Deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 auf unser Banner schreiben?

Eine Hauptsache beim Bundesstaat ist das oberste Bundesgericht, weil es eben diejenige Einrichtung ist, wodurch die Völker aus dem natürlichen Zustande des Völkerrechts in den bürgerlichen, rechtlich geordneten des Weltbürgerrechts treten. Denn während im Völkerrecht die Staaten keinen höheren Richter über sich anerkennen, sondern die Frage nach Recht oder Unrecht ganz ihrer Willkür anheimfällt: so entscheidet ein Bundesgericht Theils die Streitigkeiten Einzelner, die verschiedenen Staaten angehören, Theils die des Einzelnen gegen einen Staat, sowie die der Staaten unter einander, ja sogar die des einzelnen Staats mit der obersten Bundesbehörde, wenn z. B. die Auslegung der Verfassung zweifelhaft sein sollte, und dergleichen. Da nun der oberste Bundessenat im vollkommenen Staate ebenso die Fach-Abgeordneten der einzelnen Staaten in sich schliesst, wie das gesetzgebende Haus die Vertreter des gesammten Volks aller Staaten, so kann die rechtsgelehrte Abtheilung dieses Senats als oberstes Bundesgericht gelten. Und wenn in den Nordamericanischen Freistaaten der Bundessenat auch schon verwaltende Thätigkeiten zu üben anfängt, ohne sich jedoch bereits von der gesetzgebenden Gewalt, wie wir es in unserer urbildlichen Verfassung verlangen, gänzlich abgelöst zu haben (S. 179, 195), so erkennen wir schon hierin eine Hindeutung auf die Vervollkommnungsfähigkeit auch der Americanischen Verfassung.

3. Schritten wir nun in der Darstellung des sittlichen Zusammenlebens der Menschen von freiwilligem Verein zu freiwilligem Verein stets weiter, stiegen wir von der Familie bis zum Bundesstaate immer höher, so haben wir doch den Gipfel des freien Vereinsrechts noch nicht erreicht. Es beruhte darauf, die natürliche Einseitigkeit der Menschen dadurch zu überwinden, dass sie einander in gemeinsamer Thätigkeit ergänzten. Zu den Einseitigkeiten des Alters, des Geschlechts, der Bildung, des Standes, des Volks-

stammes kommt nun die Einseitigkeit ganzer Völker, welche sich eben in ihrer Volksthümlichkeit ausspricht, noch hinzu. Wenn Napoleon I. behauptete: „Was ein Volk hasst, das ist ein anderes Volk,“ so soll das geläuterte Völkerrecht eben diesen Hass in Liebe umwandeln, indem jedes nicht nur für sich einen Einheits- oder Bundesstaat bildet, sondern drittens seine Einseitigkeit in dem Verein der Race aufgehen lässt. Die Mongolische Race in Asien, die verschiedenen Zweige der Kaukasischen Race, der Slavische, der Romanische, der Germanische, mögen sich also in einen loseren Verein zur Besorgung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenthun, und so unter sich einen Staatenbund schliessen. Hier kann es sich nicht mehr um eine staatliche Einheit handeln, sondern um eine Versammlung von Abgeordneten an einem Bundesitze, welche freilich nicht bloss von der ausübenden Gewalt des Staats, sondern von allen dreien im Verein beschickt werden muss, ohne dass ihre Beschlüsse auch nur die Oberherrlichkeit der einzelnen Staaten nach Aussen, geschweige nach Innen hin, beschränkten. Die Abgesandten sind an die Befehle ihrer Auftraggeber gebunden, Alles hat mehr den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages. Wenn aber Volksstämme, die wirklich ein Ganzes bilden, wie Deutschland, sich nur zu einem Staatenbunde, nicht zu einem Bundesstaate aufrufen, so ist das richtige Verhältniss gefälscht. Und gelang es der Schweiz eher, als Deutschland, das wahre Verhältniss zu erreichen: so kommt diess eben daher, weil erbliche Fürsten eigensinniger, als freistaatliche Regierungen, auf die äussere Oberherrlichkeit, welche im Bundesstaate mehr, als im Staatenbunde, geopfert werden muss, bestehen (S. 225). Aber der Sache nach bleibt sie auch hier nicht unversehrt, wie Österreichs und Preussens Übergewicht im Deutschen Bunde beweisen.

Wenn der Gegenstand solcher Abgeordneten-Versammlungen die gemeinschaftlichen Interessen der Race, des von ihr bewohnten Welttheils sind: so müssen wir uns endlich denken, dass auch alle Racen das gemeinschaftliche Interesse des Erdballs und der ihn bewohnenden Menschheit in's Auge fassen können, um die Angelegenheiten der Menschheit auf dem Wege ruhiger Erörterungen zu fördern, und so, wie Ancillon sagt, das Ich des Erdballs, als eine sichtbare Vorsehung, zum Bewusstsein zu bringen. Um einen Gegenstand einer solchen Angelegenheit der Menschheit als Beispiel anzugeben, könnten wir an das Telegraphen-Tau erinnern, das durch's Atlantische Meer Europa und America verbinden sollte,

und sich vielleicht einer Linie über das Americanische und Asiatische Festland zurück nach Europa anschliessen wird. Vor Allem aber gehörte hierher ein Bundesgericht, das nicht etwa, wie bei dem Staatenbunde der Race, nur die Asiatischen, oder nur die Europäischen, oder Americanischen Streitigkeiten, sondern die der Racen und ihrer Welttheile unter sich, wie als die Engländer und Franzosen China, Napoleon III. Mexico angriffen, zu schlichten hätte. Ein solches Bundesgericht der Menschheit wird wieder aus den Abgeordneten der einzelnen Staatenbunde hervorgehen, und hauptsächlich dazu dienen, den ewigen Frieden an die Stelle des Kriegszustands der Menschheit zu setzen.

Dieser seit anderthalb Jahrhunderten von dem Abt Etienne de Saint-Pierre bis auf Kant und unsere Zeiten angestrebte Gedanke hat bereits einige Schritte zu seiner Verwirklichung gethan, wenn die Menschheit auch noch weit vom Ziele entfernt ist. Nach den ungeheuern Kriegen, welche am Anfang dieses Jahrhunderts Europa heimsuchten, fühlten die Mächte dieses Welttheils, dass es die höchste Zeit sei, aus diesem Naturzustande des Völkerrechts zu einem rechtlichen Verhältnisse zu gelangen. Es wurde nach dem Sturze Napoleon's I. die sogenannte „heilige Allianz“ geschlossen, welche mit dem neuern Gedanken des Menschenthums, der allgemeinen Verbrüderung der Völker Ernst machen wollte. Zunächst waren es aber nur die Fürsten, die auf Congressen zusammenkamen, um, wie zu Aachen, Laibach, Verona u. s. w., die Kriege durch friedliche Berathungen abzuwenden, wenn irgendwo eine Welle sich im staatlichen Leben der Europäischen Völker, sei es in Spanien, Portugal, Piemont oder Neapel, kräuselte. Die fünf Grossmächte warfen sich als Schiedsrichter auf, um den Schwächeren vor ihr Gericht zu ziehen und ihren Entscheidungen zu unterwerfen. Dieses Verfahren ist so an die Stelle der Lehre vom Gleichgewicht Europa's, die im vorigen Jahrhundert geherrscht, und in der man eben der Gewalt die Entscheidung überlassen hatte, gesetzt worden. Christliche Liebe sollte die Gewalt verdrängen, artete aber selbst nur zu bald in Selbstsucht und Unterdrückung der Völkerfreiheit aus. Noch früher versuchten Karl V., Heinrich IV., Ludwig XIV., dann Napoleon I. die Universal-Monarchie, welche allerdings, wenn sie möglich wäre, dem Kriege schlechthin ein Ende machen, aber auch die Volksthümlichkeit der einzelnen Glieder der Menschheit völlig vernichten würde (s. S. 213).

Mit der Juli-Umwälzung hörten die Congresse auf, und Protocolle traten an die Stelle, indem statt der Fürsten die Minister, statt der ausübenden Gewalt die Verwaltung sich die Regelung der Europäischen Verhältnisse zum Gegenstande nahm. So wurde die Belgische Frage geordnet. Wenn Napoleon's III. Vorschlag eines Europäischen Congresses wieder auf die Fürsten zurückgreift, so wäre vielmehr noch der Schritt zu thun, dass auch die gesetzgebende Gewalt an der Gründung dieses Areopags der Völker, welcher ihre Verbrüderung mehr zur Wahrheit machen würde, als die heilige Allianz es vermochte, Theil nehme. Wenn aber schon im Staatenbunde das Gericht nur ein Schiedsgericht sein kann, von welchem die Betheiligten immer an die Entscheidung des Schwerts sich berufen können: so wird diess hinsichtlich des Areopags der Menschheit noch mehr der Fall sein, wenn es auch keineswegs sittlicher ist. Der Mächtigere wird sich oft noch dem Urtheilsprüche der Mehrheit entziehen wollen. Indessen möge er doch bedenken, ob diess für ihn nicht mit grossen Gefahren verknüpft sei, und die Demüthigung nicht leicht grösser werden könne, als wenn er nachgäbe. Denn wenn alle im Areopag verbundenen Staaten einen Beitrag an Mannschaften zum Bundes-Executionsheere der Menschheit liefern, so könnte dieses doch mit seiner Übermacht jeden widerspänstigen Staat unschwer in seine Schranken zurückweisen, um der Entscheidung des Areopags Geltung zu verschaffen. Ja, haben wir nicht schon beim Eintritt des Krimmkriegs gesehen, dass der Europäische Areopag der fünf Grossmächte sich gegen Russland in dessen Streite mit der Türkei erklärte, wenn sie auch, als jenes nicht weichen wollte, nicht alle zur That übergingen, sondern nur zwei, nämlich Frankreich und England, mit den Waffen in der Hand zu Gunsten der Türkei einschritten, und Italien seine Sporen als sechste Grossmacht sich verdiente.

Durch die immer mannigfaltiger werdenden Beziehungen der Europäischen Grossmächte zu Asien und America haben mehrere derselben, England, Frankreich und Russland, ihren Einfluss nicht auf Europa beschränkt, sondern über den ganzen Erdkreis ausgedehnt. Und wenn wir zu ihnen noch Nordamerica hinzurechnen, so halten wohl diese vier, als Weltmächte, die Geschieke der Welt, wie die Europäischen Grossmächte das Europa's, in Händen. Die Frage ist nur die, diese thatsächliche Machtstellung in einen rechtlichen Zustand zu verwandeln, und so dem Völkerrechte aus seinem rohen Naturzustande zur vernünftigen Einrichtung zu ver-

helfen, das Sollen in ein Sein zu verwandeln. Da dieser unbedingt vernünftige Zustand aber noch nicht der bestehende ist, so hat das Naturrecht das im bis jetzt Gegebenen Vernünftige hervorzuheben, um es dem unbedingt Vernünftigen entgegenzuführen. Das beziehungsweise Unvernünftige im Völkerrecht war aber nicht nur die Form, dass die Verträge gehalten werden sollen, sondern ihr Inhalt selbst, der eben aus der Willkür floss. Da also der Ursprung der Verträge in der Willkür zu suchen ist, wie z. B. der vom 8. Mai 1852 über die Dänische Thronfolge recht deutlich zeigt: so ist es auch wiederum das ganz Vernünftige, dass dieselben nur gehalten werden sollen.

Weil nämlich das allgemeine Wohl der höchste Grundsatz und die einzige Richtschnur der Handlungsweise eines Volkes ist, so hält es die Verträge nur so lange, als es ihm zuträglich scheint, und bricht sie, sobald sein Vortheil es erheischt. Und da der Richter über diesen Vortheil wieder die Willkür ist, so ist die Erfüllung der Verträge eine eben solche Willkür, wie ihre Nichterfüllung. Ein Völkervertrag ist ein Versprechen, das sogleich mit der stillschweigenden Absicht, es zu brechen, gegeben wird. Staatskunst und Sittlichkeit sind also der Zeit noch in Widerspruch, und die Diplomatie eine sophistische Kunst.

Begehen die Völker aber auch Unrecht, wenn sie Verträge brechen: so ist dasselbe doch hier nicht mehr so einfacher Natur, wie im Einzelrecht; sondern in dem Unrecht, welches etwa gegen ein anderes Volk begangen wird, liegt oft die Erfüllung der höchsten sittlichen Pflicht gegen das eigene, — wie wir denn bereits die Äusserung des philosophischen Königs kennen, dass ein Fürst sogar seine Einzel-Sittlichkeit opfern müsse, wortbrüchig werden dürfe, wenn das Wohl seines Volkes es erheische (s. Bd. I, S. 59). Wir wollen nun zwar nicht einer doppelten Sittlichkeit das Wort reden: einer grossen und einer kleinen; einer, welche in den Verhältnissen der Völker unter einander, — einer, welche unter den Einzelnen herrsche. Indessen können wir, wie bei der Pflichtenlehre, von einer Collision, die im höchsten Grade beklagenswerth ist, sprechen. So kann z. B. die geschichtliche Entwicklung der Völker durch unsittliche Mittel befördert werden, wie z. B. Königsmord: was jedoch den Einzelnen, der diese Handlung beging, nicht von der Verantwortlichkeit befreit; selbst der Lorbeerkrantz, der dem Helden auf's Haupt gesetzt wird, weil er das allgemeine Wohl durch ein Verbrechen förderte, verdeckt noch nicht seine sittliche

Schuld. Und, wenn von Volk zu Volk List oder Gewalt als Mittel zum Fortschritt der Menschheit diene, so hebt diess ebensowenig die Schuld eines ganzen Volkes auf.

Die Aufgabe ist nur, wie solche Collision unmöglich werde. Wenn Kant diess Ziel im Abschluss des ewigen Frieden erblickt, so will er diesen wieder dadurch herbeiführen, dass Staatsklugheit und Sittlichkeit zusammenfallen; — ein Zusammenfallen, das endlich durch die freie Verfassung aller Staaten, die den gemeinsamen Bund der Menschheit bilden, bedingt sei. Denn, wenn alle Staaten die freiheitliche Gestaltung der Menschheit, wie wir sie in unserem Urbilde des Rechts und des Staats entwickelt haben, sich zum Zwecke setzen: so werden die Völker eben keine entgegengesetzten Interessen, also keinen Grund mehr haben, einander zu schaden und zu übervorthen. Was liegt einem einzelnen Volke dann an einem Grenzlande, möge es auch zum Theil seine Sprache reden? Schwerlich geht ein Volk auf Eroberungen aus, wenn sein Staatsverband mit seiner Volksthümlichkeit zusammenfällt. Keines sucht Handelsvergünstigungen durch Kriege zu erlangen, wenn der unbedingte Freihandel das Gesetz der Erde geworden ist. — Wo nun aber solcher Zustand noch nicht vorhanden ist, sondern die entgegengesetzten Interessen unvermittelt auf einander platzen, oder wo die etwa schon bestehenden Bundesgerichte ihr schiedsrichterliches Urtheil gefällt haben, ohne dass der Betheiligte gehorchte: da bleibt, wie der Einzelne im Naturzustande sich sein Recht durch die Selbsthülfe zu verschaffen suchte (Bd. I, S. 251), nur die Rache der Völker übrig, um das wirkliche oder vermeintliche Unrecht, welches sie erduldeten, von sich zu stossen; — der Krieg.

C. Das Kriege recht.

Wir werden hier den Ursprung des Kriege, die Führung oder Dauer, und das Ende desselben zu betrachten haben: alles Dreies aber aus dem Gesichtspunkt, dass das Recht auch in diesem Verhältnisse gelte, gerade wie wir im Einzelrecht das Unrecht nur darum erwogen, um hinterdrein sein Umschlagen in's Recht zu entwickeln. Und zwar trifft diess beim Kriege um so mehr zu, als das einem andern Volke angethane Unrecht ja schon selbst einen sittlichen Zweck, das Wohl des andern Volkes, in sich schliesst (S. 230); so dass also hier das Umschlagen des Unrechts in Recht viel augenscheinlicher vor sich geht, als im Einzelrechte.

1. Schon der Beginn des Kriege muss um des Rechtes

Willen gemacht werden. Hugo Grotius in seinem berühmten Buche: *De jure belli et pacis*, widerlegt daher eifrig die Ansicht derjenigen, welche behaupten, dass das Recht im Kriege aufhöre, indem er anführt, dass der Krieg gar keinen anderen Zweck, als die Wiederherstellung des verletzten Rechts, haben könne. Wenn aber das Recht der Zweck ist, so können die Mittel nicht das Unrecht, sondern müssen selbst rechtlich sein. Das Erste ist also, dass kein Krieg ohne gerechte Ursache (*causa justificata*) unternommen werden dürfe. Zu dem Ende muss ein Volk aber vorher alle übrigen Mittel, um zu seinem Rechte zu kommen, erschöpft haben. Und nur wenn Alles nichts geholfen, weder Unterhandlungen, noch Vermittelungen anderer Staaten, noch alle vorläufigen Maassregeln, die den Krieg einleiten, ohne schon der Krieg zu sein, — erst dann dürfen die Kanonen, welche man daher die *ultima ratio regum* nennt, ihre Donner erschallen lassen.

Je weiter nun die Bildung der Menschheit gediehen, je näher sie dem Urbilde durch Erstarkung des Völkerareopags gekommen sein wird, desto eher werden Kriege im Keime erstickt, — die sich am geschichtlichen Himmel zusammenziehenden Gewitter ohne Anwendung der Waffengewalt noch zerstreut werden. Sind also schon völkerrechtliche Bundesgerichte vorhanden, so ist zunächst der förmliche Rechtsgang einzuschlagen, um zu sehen, ob die Gegner der Vernunft des Urtheils sich unterwerfen werden. Fehlt selbst ein Friedensgericht der Völker, das, als Austrägalinstanz, manche Klage durch Vergleich beseitigen würde, so ersetzt die listige Staatskunst freilich noch den Weg des nüchternen Rechts. Doch gehen jetzt wenigstens, den Kampf noch abzuwenden, Congresse, Protocolle, Schriftwechsel der einzelnen Mächte vorher: während es früher nur zufällige Einmischungen Unbetheiligter waren, welche auf Bitten des einen oder andern Gegners die Vermittelung übernahmen.

Sind aber auch alle diese Unterhandlungen und Vermittelungen gescheitert, so ist der Krieg darum noch nicht da; und die Gegner, sich selbst überlassen, beginnen nun selbstständig gegen einander vorzugehen. Wer sich zu beklagen hat, ruft zuerst seinen Gesandten ab, ertheilt dem fremden seine Pässe. Jedes Volk ist nicht mehr im andern bei sich, sondern kehrt in sein schroffes Fürsichsein zurück. Hat aber auch Ein Volk seinen Gesandten abgerufen, so braucht doch das andere, wenn es dem Kriege abgeneigt ist, nicht ein Gleiches zu thun. Weitere Maassregeln, ehe

es zum Kriege kommt, sind: den Thätlichkeiten Gegenthätlichkeiten (*repressalix*) entgegenzusetzen. Wenn ein Volk z. B. einem andern das Einlaufen von Schiffen in seine Häfen verbietet, so übt dieses Wiedervergeltung. Es wird der freie Verkehr zwischen den Völkern aufgehoben, oder die Schiffe des Einen Volks, die sich in Häfen des andern befinden, werden mit Beschlag (*embargo*) belegt. In der Festlandssperre übte Napoleon I. gegen England solche Zwangsmaassregeln im grössten Umfange, jedoch mit dem Unterschiede, aus, dass bei der Unmöglichkeit des Seekrieges und der Unthunlichkeit einer Landung in England der Krieg denselben nicht auf dem Fusse folgte.

Dass dann auch bei allen diesen Maassnahmen die Willkür wieder das Entscheidende ist, liegt auf der Hand: namentlich da, wo es sich um den Grund aller dieser Schritte, um die Rechtfertigung des Krieges, handelt. Eigentlich giebt es nur Eine gerechte Ursache zum Kriege, nämlich die Verletzung der Selbstständigkeit, d. h. der Persönlichkeit eines Staats. Aber in was Allem kann nicht eine solche Verletzung erblickt werden? wie beim Zweikampf der Einzelnen im schiefen Ansehen oder unabsichtlichen Berühren. Denn der Krieg ist der Zweikampf der Völker (*duellum*). Im Geringsten kann ein Volk sich verletzt fühlen; und die Willkür entscheidet, ob die Verletzung eine kriegswürdige sei. Während man sich in unserem Jahrhundert schon schwerer zum Kriege entschliesst, und ganz zuletzt das unzweideutige Bestreben hervortrat, ihn wenigstens auf einen kleinen Umfang zu beschränken, damit er nicht zum Weltbrand ausarte: so brach dagegen im Mittelalter einmal ein Krieg zwischen England und Frankreich bloss wegen Tödtung eines Matrosen aus, obgleich man sagen kann, dass diess nur die Veranlassung war, welche die tiefer liegenden Ursachen der Feindschaft, z. B. den Besitz der Französischen Küste durch England, endlich zum Durchbruch brachte. Behauptet man, dass der Krieg nur dann gerecht sei, wenn die wirkliche Verletzung eingetreten ist: so kann geantwortet werden, es sei zu spät, wolle man den Angriff abwarten. Wenn der Feind seine Festungen, seine Schiffe ausrüstet, seine Heere zusammenzieht, so darf der Nachbar nicht ruhig zusehen. „Jeder Hammer Schlag“, sagte Cobden in einer Rede in der Versammlung der Friedensfreunde zu Paris 1849, „der in Cherbourg gethan wird, hallt in Plymouth wieder; und wenn die Franzosen ihre Schiffe vermehren, müssen es auch die Engländer thun“. Den unge-

heuern Heeren Frankreichs setzen die Engländer jetzt ein grosses freiwilliges Bürgerheer entgegen. Und oft verhindern die grossen Rüstungen den Krieg, nach dem Satze: *Si vis pacem, para bellum*. So finden wir uns seit 1815 in Europa im steten Zustande des bewaffneten Friedens, in dem alle Grossmächte bis an den Zähnen gewaffnet sind. Erst Napoleon III. hat den langen Frieden durch kurze Kriege zweimal unterbrochen, um die Franzosen den Verlust der Freiheit im Innern vergessen zu machen, und den Ruhm zum Ersatz zu geben, wenn er auch als seine *causa justa* die die Weltgeschichte fördernden Napoleonischen Ideen anführt. Oder wenn der Römische Adel das Volk in den Krieg führte, um ihm keine staatlichen Rechte zu gewähren, also die Römische Adels-herrschaft zu retten: oder ein Fürst den Krieg beginnt, um sein Volk nicht in sich verdumpfen zu lassen; so sind alle solche Staats-rücksichten, die von der Willkür und Unbestimmtheit abhängen, vom Gesichtspunkt des Völkerrechts so wenig, als jene weltge-schichtliche Absicht, gerechte Kriegsgründe.

Entspringt nun aber auch ein Krieg aus der Willkür, so darf er doch nie angefangen werden, bevor er nicht für die Gegner sowohl, als für die Unbetheiligten klar und deutlich angesagt worden. Dem Beginn der Feindseligkeiten muss daher eine Kriegs-erklärung, welche die Gründe angiebt, die Beschwerden aufführt, vorhergehen. Nur auf diese Weise wird der Angreifer wenigstens den Schein des Rechts auf seiner Seite haben: der Angegriffene aber sich in Staatsschriften ebenso zu zeigen bemühen, dass das Recht auf seiner Seite sei. Und so ist der Satz unbestreitbar, dass nur um des Rechtes willen Kriege, besonders unter den Christ-lichen Staaten, die eine grosse Familie bilden, — und nicht mehr solche, die, wie im Alterthum, auf Vertilgung, noch, wie unter Na-poleon I., auf Einverleibung benachbarter Volksthümlichkeiten aus-gehen, geführt werden dürfen. Und so wird das Recht auch nach dem Ausbruch des Krieges noch die bleibende Grundlage in der Führung des Krieges sein. Auch war es wohl ein Menschlichkeitsgefühl, wenn man in neuern Zeiten das Erklären des Krieges unterliess, gleichsam als wolle man sich den Kriegszustand nicht eingestehen, und sei in jedem Augenblick bereit, den Hader auszugleichen.

2. So wie der Krieg beginnt, sind zwar alle bisher zwischen den Parteien verabredeten Verträge als erloschen anzusehen, aber eben nur aus dem einfachen Grunde, weil die bestehenden Rechts-verhältnisse die Parteien eben nicht mehr befriedigten. Während der

Führung des Krieges ist damit indessen nicht ein Zustand der Rechtlosigkeit eingetreten, sondern nach Zertrümmerung der bisher bestehenden Rechte wird eben von den Völkern ein besseres, urbildlicheres Recht gesucht. Und darin liegt gerade das Vernunftrechtliche des Krieges, dass aus ihm ein höheres Recht sich entwickeln soll, wenn auch zunächst nur, um die Ausführung eines verletzten Vertrags zu erzwingen, der Krieg sollte begonnen worden sein.

Das Vernunftrecht aber, was vor allen Dingen im Kriege erhalten bleiben muss, ist die Persönlichkeit jedes Volkes selbst. Es darf daher kein Vertilgungskrieg (*bellum internecinum*) geführt werden; das ist hier der erste Grundsatz des Völkerrechts. Freilich haben noch in neuerer Zeit die Türken einen solchen gegen die Griechen zu führen versucht. Sie standen aber auch als Barbaren ausserhalb des Europäischen Völkerrechts. Die Europäischen Völker haben ihnen diess Verfahren dann durch die Schlacht von Navarin abgeschnitten, wo, wie man auch vorgeschlagen hat, statt der Fünfheerrschaft (πενταρχία), sich eine Dreiherrschaft (τριαρχία), Frankreich, England und Russland, das Richteramt anmaasste. Warum schnitt aber nicht kürzlich eine andere Dreiherrschaft, Frankreich, England und Österreich, den Russen diess barbarische Handwerk gegen Polen ab? Ferner müssen, wie im Frieden die Gesandten, so im Kriege die Kriegsbotschafter, die Parlamentäre, unverletzlich sein. Sodann dürfen die inneren Einrichtungen eines Volkes nicht verletzt werden, weil in ihnen eben hauptsächlich die Persönlichkeit desselben ruht; es sei denn, dass gerade diese Einrichtungen, wie wir sahen, z. B. die freistaatliche Staatsform, der Grund des Krieges gewesen. Ob in diesem Falle ein gerechter, — steht freilich sehr dahin (S. 214).

Auch fordert das Europäische Völkerrecht, dass das Familienleben, überhaupt alle Einzelrechte geschont werden, da nur gegen den Staat, nicht gegen Einzelne, nur gegen Bewaffnete, nicht gegen Wehrlose gekämpft wird. Und wenn das frühere Völkerrecht noch die Plünderung einer mit Sturm genommenen Festung erlaubte, so ist auch dieser Rest der Barbarei in neuesten Zeiten wohl ausser Gebrauch gekommen. Das Eigenthum des Feindes, das angegriffen werden kann, ist also nur das öffentliche; und hierin ist der Begriff der Beute enthalten. Aber freilich, wenn Eigenthum Einzelner dem Feinde auch ohne ihren Willen zur Kriegführung gegen ihn dient: so darf es von demselben fortgenommen werden, wenngleich eigentlich den Einzelnen nachträglich, wie bei

Bürgerkriegen (S. 129), eine Entschädigung zukommt, die auch bei Geldbeiträgen, Verpflegungen feindlicher Truppen, Lieferungen und dergleichen, welche von Einzelnen oder von ganzen Gemeinden gefordert werden, zu leisten ist.

Was überhaupt im Kriege erlaubt sei, oder nicht, muss im Ganzen daraus beurtheilt werden, dass man den Feind unschädlich machen darf, damit aber sich begnügen muss. Kriegslisten sind dabei nicht ausgeschlossen. Wer sich ergiebt, soll nicht unnützer Weise getödtet, sondern zum Gefangenen gemacht werden. Aber es fragt sich, ob, wenn die Gefangenen nicht in Sicherheit gebracht werden können, wenn Gefahr vorhanden ist, dass der Feind sie wieder befreie, ihre Tödtung gestattet sei. Segur sagt in dieser Rücksicht in der Geschichte des grossen Heeres, als die Franzosen ein Paar Tausend gefangener Russen tödteten: *On fut cruel par nécessité*. Wieweit auch ohne diese Grausamkeit das Heil des Staats nicht Gefahr laufe, wird hier mehr oder weniger dem Menschlichkeitsgefühl des Oberbefehlshabers anheimfallen. Verschüttung der Brunnen, Verbrennen der Vorräthe, wie die Südländer in Nordamerica während des letzten Bürgerkriegs es mit der Baumwolle thaten, ist allgemein zugestanden: Vergiften der Brunnen, der Pfeile u. s. w. aber verboten, obgleich diess gewiss den meisten Schaden verursachen würde. Man muss Letzteres aber für unehrliche Waffen ansehen, ebenso mit zerhacktem Blei schiessen: wogegen die neuen, die Gefährlichkeit der Wunde erhöhenden Geschosse erlaubt sind; denn das ist eine Vervollkommnung der Waffe, die beide Parteien ehrlich benutzen können, während, wer sich des Giftes z. B. aus Rechtsgefühl nicht bedient, eben in ungleicher Lage sein würde. Freilich hängt auch hier wieder Alles von den Sitten der Völker ab; und rohe Völker machen sich kein Gewissen daraus, mit vergifteten Waffen zu kämpfen.

Wie Personen und Eigenthum also hiernach so viel, als möglich, im Kriege geschont werden müssen, wenn der Kriegszweck ihre Verletzung nicht erheischt: so geht der Krieg auch dazu fort, besondere Verträge und Übereinkünfte innerhalb seiner zwischen den Kriegführenden zuzulassen, obgleich sein Beginn das Aufheben aller Verträge zwischen ihnen herbeiführte. So sieht man hier am Deutlichsten, wie der Krieg sein Gegentheil und sein Ende in sich selbst schliesst. Hierher gehören Waffenstillstände, Verträge wegen Übergabe einer Festung, einer Heeresabtheilung, Ziehung einer Scheidungslinie zwischen den beiderseitigen Heeres-

stellungen, Auslieferung der Gefangenen, freies Geleit der Unterhändler u. s. w. Alle solche Übereinkünfte zu brechen, ist wider das Völkerrecht, und so gilt auch noch im Kriege das Recht. Aber freilich, da eben die Entscheidung des Rechts auf die Degenspitze gestellt ist, so sind solche Verletzungen des Völkerrechts im Kriege wieder ganz der Willkür der Kriegführenden preisgegeben, und fördern, wo sie geschehen, nicht die Rechtsentscheidung, sondern bringen nur Gegenthätlichkeiten derselben Art, und eine grössere Erbitterung in der Kriegführung hervor.

Wenn schon die Kriegführenden unter sich nicht rechtlos sind, sondern Eigenthum und Verträge selbst beim Feinde heilig halten müssen, um wieviel mehr bei denjenigen Staaten, die am Kriege nicht theilhaft sind. Und diess führt uns auf die Rechte und Pflichten der Unbetheiligten während eines Krieges. Indem nur ihre Unparteilichkeit ihnen diese Rechte sichert, so dürfen sie z. B. keinem kriegführenden Theile den Durchzug durch ihr Gebiet, ebensowenig Ausrüstungen oder Zufuhren, welcher Art sie auch seien, gestatten. Aber freilich ist auch hier die Willkür wieder das Entscheidende. Eine Regierung drückt ein Auge zu, sagt, sie könne den Handel ihrer Unterthanen nicht verbieten, und lässt die Hilfsleistungen der Einzelnen zu, wenn sie dem einen der kriegführenden Theile im Geheimen günstig gestimmt ist, wie die Engländer im jetzt beendigten Americanischen Bürgerkriege. Wem aber eine Regierung nicht wohl will, da hat sie ein scharfes Auge.

Diese Rechte und Pflichten der Unbetheiligten sind noch viel wichtiger bei einem Seekriege, als bei einem Landkriege, weil sich beim letztern der Kriegsschauplatz viel leichter übersehen, viel eher abgrenzen lässt; dieser darf nämlich nicht auf das Gebiet der Unbetheiligten übergreifen, sondern muss sich auf das der Kriegführenden beschränken. Daher ziehen die Unbetheiligten oft eine Grenzwahe, und sehen Gewehr im Arm dem Kampfe zu; was man mit dem Ausdruck einer bewaffneten Unparteilichkeit bezeichnet hat. Da die See aber ein allen Völkern gemeinschaftliches Gebiet ist, wo Unbetheiligte und Kriegführende sich unmittelbar berühren: so wird es schwieriger, die Grenze zu ziehen, und die Unterthanen der unbetheiligten Macht von der Theilnahme am Kriege abzuhalten. Desshalb sind hierüber auch immer die grössten Streitigkeiten unter den Mächten ausgebrochen. Unter den auf St. Helena geschriebenen Denkwürdigkeiten Napoleon's I. befindet sich eine sehr verdienstliche Abhandlung über diese Frage:

Neutres; und der Neffe hat in Folge des Pariser Friedens vom 30. März 1856 wesentlich dazu beigetragen, auch hier eine Napoleonische Idee ihrer Verwirklichung einen Schritt näher zu bringen.

Auf der See hatte die barbarische Kriegführung, welche sich auch gegen die Einzelnen des feindlichen Staats richtete, viel länger gedauert, als im Landkriege. Man nahm friedliche Kauffahrteischiffe des Feindes ohne Weiteres mit Mannschaft und Waare gefangen. Ja, da auch die unbetheiligten Kauffahrteischiffe auf einem gemeinsamen Gebiete angetroffen werden, so kommen sie dadurch in die üble Lage, den Kriegführenden zugänglich zu sein, und so verdächtig zu werden, indem auch die Schiffe der Kriegführenden, um dem Feinde zu entgehen, eine unbetheiligte Flagge aufhissen können; denn die Flagge ist nur ein gemachtes Gebiet, während der feste Grund und Boden das unverkennbar Gegebene ist (s. S. 220). So stand seit dem Westphälischen (1648) und dem Utrechter Frieden (1712) fest, dass die Kriegsschiffe der kriegführenden Staaten das Durchsuchungsrecht der unbetheiligten Flagge hatten, und diese für eine solche nur dann anzuerkennen brauchten, wenn der Führer und die Hälfte der Mannschaft des Schiffes dem unbetheiligten Volke angehörten. So galt der Grundsatz, die Flagge deckt die Waare, mit Ausschluss von Kriegsbedarf, Kriegsmannschaften, oder wenn Lebensmittel und andere zur Vertheidigung dienende Waaren — kurz, was man Kriegsschleichwaare (*contrebande*) nennt — in einen von feindlichen Schiffen wirksam eingeschlossenen Hafen eingebracht werden sollten; in welchen Fällen das Schiff genommen, und von einem Seegericht des kriegführenden Staats verurtheilt wurde.

Durch das ungeheure Übergewicht, welches England seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, ungeachtet aller Anstrengungen Bonaparte's, zur See erlangte, vermochte es diese Bestimmungen zu seinen Gunsten umzuändern, und allmähig von den andern Völkern anerkennen zu lassen. So durchsuchte es parteilose Schiffe, auch wenn sie von einem Kriegsschiffe ihres Volkes begleitet waren; in welchem Falle doch die Gebietsbezeichnung durch die Flagge unzweifelhaft angedeutet wurde. So nahm es feindliche Waaren auf unparteiischem Schiffe fort, stürzte also den Grundsatz um, dass die Flagge die Waare decke, und dergleichen mehr. So dass Napoleon I. im Unmuth ausrief: „England waren nun die Meere zum Eigenthum überlassen!“ Ohne die verschiedenen Entwicklungen

dieses Rechts bis in die neueste Zeit ausführlicher zu verfolgen, sei nur bemerkt, dass Englands Übermacht in der Zwischenzeit das Recht bald mehr bald weniger kränkte, bis durch den Vertrag vom 16. April 1856, dem fast alle Europäischen und Americanischen Mächte beitraten, festgestellt wurde, dass nicht nur die unbetheiligte Flagge feindliche Waare, sondern sogar die feindliche Flagge unbetheiligte Waare decke. Die Dänen aber kehrten sich im letzten Kriege, der ihnen Schleswig-Holstein kostete, durchaus an diese Gesetze des Völkerrechts nicht, indem weder ihre Einschliessung der Deutschen Häfen eine wirksame war, noch sie die unparteiische Flagge oder Waare achteten.

Der Kaperei — vermöge welcher feindliche Schiffe nicht nur von Staats-Kriegsschiffen, sondern auch von Privatschiffen, die man eben Kaper nennt, weggenommen werden können — wollen die Americaner nur unter der Bedingung entsagen, dass alles Einzeleigenthum der kriegführenden Völker, freilich mit Ausnahme der Kriegsschleichwaare, auch nicht von feindlichen Kriegsschiffen fortgenommen werden dürfe. Mit andern Worten, sie wollen die menschliche Führung des Krieges, die im Landkriege bereits allgemein anerkannt ist, auch für den Seekrieg nach Napoleon's I. Forderungen festgehalten wissen. Diese Vernunft der Sache ist bisher noch an Englands Widerstand gescheitert. Und man kann nicht sagen, dass die Mässigung auf seiner Seite sei, während in der Durchsuchung des Englischen Schiffs Trent, das feindliche Gesandte und Depeschen trug, die Americaner nachgegeben haben, obgleich sie wohl das Recht gehabt hätten, das ganze Schiff vor ein Americanisches Seegericht zu stellen; sie waren aber formell im Unrecht, indem sie, statt das Schiff aufzubringen, es ruhig weiter fahren liessen, und nur die Gesandten zu Gefangenen machten.

3. Wenn der Friedensschluss das Ende des Krieges herbeiführt, sei es, dass dem Einen Theile Geld und Mannschaften zuerst ausgehen, oder beide des Krieges müde sind: so sind die Bedingungen, welche der Sieger dem Besiegten auferlegt, zwar, als der Zweck des Krieges, die Wiederherstellung der alten Verträge, oder die Gründung eines neuen Rechts je nach dem Interesse des Siegers; dieses Recht aber immer durch seine Willkür gesetzt. Nichtsdestoweniger sind die Kriege, weil die Völker dadurch ihre Einseitigkeiten gegen einander aufgeben und sich nach dem Kampfe einander nähern, das Mittel, wie Kant sagt, sie durch Ermüdung und Erschöpfung endlich aus dem rohen Naturzustande in den

gesitteten, rechtlichen überzuführen, und so durch die Willkür des Siegers selber das Ziel der Weltgeschichte, die vollendete Freiheit der Einzelnen und der Völker, zu erreichen. Wie die Winde die Luft reinigen, und die körperliche Gesundheit fördern: so bewahren die Kriege die Völker vor Verdampfung und Versumpfung, und fördern die Gesundheit des Geistes. Darum müssen wir auch annehmen, dass der Sieger, ungeachtet seiner Willkür, diesen Sieg durch die Kraft des Geistes errungen hat, und der Inhalt seiner willkürlichen Festsetzung das höhere Vernunftrecht ist, das zum Durchbruch kommt, und dem der Einzelne sich unterwerfen muss. Es ist daher ein Unrecht Cato's, wenn ihn Lucan sagen lässt:

Victrix causa Diis placuit, sed victa Catoni.

Wie die Rache im Einzelrechte dem Inhalt nach gerecht sein kann, wenn sie es auch nie der Form nach ist: so verhält es sich auch mit dem Kriege, dieser Selbsthülfe der Völker, wiewohl auch zuzugeben ist, dass sie das Maass überschreiten, und so selbst dem Inhalt nach Unrecht sein könne.

Wie das Unrecht, welches der Besiegte — nach dem Satze: *nae victis!* — haben soll, ein endliches, messbares: so kann es auch ein unendliches sein, wie ja auch im Einzelrechte das Verbrechen diese doppelte Natur hat. Wenn der Mord im Einzelrecht diese unendliche Verletzung der Freiheit ist, so ist das unendliche Unrecht, welches ein Volk begeht, die Verletzung des Menschengestes; und das ist der Rückschritt, während ein anderes Volk, das schon eine höhere Stufe der Entwicklung des Menschengestes erlangt hat, im Fortschritt ist. Ein solches Volk hat dann das Glück der Waffen für sich, weil der Geist die äussere Menge ersetzt, wie die Griechen bei Marathon im Siege gegen die Übermacht der Barbaren zeigten. Eine Volksthümlichkeit, die von der Entwicklung der Menschheit überflügelt worden, hat kein Recht, da zu sein; die unendliche Verletzung, die es begangen, hat mit der unendlichen Strafe allein ihre Sühne erreicht. Darin liegt das Recht der Eroberung für das siegende Volk. Mit diesem Rechte haben wir aber den Standpunkt des Völkerrechts überschritten, da dieses schlechthin die Anerkennung der freien Persönlichkeit, auch des besiegten Volks, so wie die Bestätigung der Verträge oder die Schliessung neuer heischt. Auch Ländergebiete mögen abgetreten, Geldentschädigungen gezahlt werden; aber das ganze Land darf nicht einverleibt, die Volksthümlichkeit des Besiegten nicht mit der des Siegers verschmolzen werden. Und doch sehen wir diess häufig in der

Weltgeschichte geschehen, besonders im Alterthume, wo eben Kriege auf Leben und Tod stattfanden (S. 234). So verschwand Carthago und zuletzt alle Volksthümlichkeiten in den Geist des Römischen Volks. Da diess gegen alles Völkerrecht verstösst, so wäre es ein unbedingtes Unrecht, es sei denn, dass über das Völkerrecht noch ein höheres Recht stände; und das ist in der That das Recht des Weltgeistes, dem sich die Völker opfern müssen, wie jeder Einzelne seinem Volke. Dieser höhere Standpunkt, den wir nunmehr noch zu betrachten haben, ist der Standpunkt des Weltbürgerrechts, der Weltgeschichte, in deren Fortgange erst das höchste Urbild der Freiheit in Recht und Staat verwirklicht wird. Auch dazu dienen die Kriege. Weil der Menschegeist nicht von Natur dieser höchsten Freiheit und Vernünftigkeit theilhaftig ist, so bedarf er der langen Entwicklung in der Zeit, um diesen Standpunkt zu erreichen. Darum ist all' das Blut in der Geschichte geflossen, damit der Menschegeist sich dieser höchsten Freiheit, wie in der Wirklichkeit, so im Bewusstsein und im Gedanken vergewissere. Die Völker aber, die dieser Forderung nicht nachkommen können, gehen unter, und zwar besiegt durch die, welche dieses höhern Gedankens theilhaftig geworden sind. So können wir die Eroberer mit Recht Werkzeuge in der Hand des Weltgeistes nennen, wie Attila die Geissel Gottes hiess, weil der Römische Staat dem Untergange geweiht werden musste, um den Germanischen Völkern, als den Trägern eines höhern Standpunkts der Freiheit, auf der Schaubühne der Geschichte Platz zu machen.

Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

Es müssen alle Völker in's Gericht, Theils um sich selbst zu läutern, Theils um als Mittel höherer Entwicklungen verbraucht zu werden (s. S. 169).

Aus diesem Grundsatz können wir nun auch in einzelnen Fällen beurtheilen, ob eine Eroberung und Vernichtung der Persönlichkeit eines Volkes vom Standpunkt der Weltgeschichte, wenn auch nie von dem des Völkerrechts, erlaubt oder rechtlich sei. Beschränken wir uns auf zwei naheliegende Beispiele, Griechenland und Polen: so ist zunächst über Griechenland zu sagen, dass die Türken gar nicht das später aufgetretene, höher berechnigte weltgeschichtliche Volk sind, welches die Griechen vernichten durfte. Auch haben die Türken die Persönlichkeit des Griechischen Volks nicht aufzuzehren vermocht, und nach dreihundert Jahren hat es daher seine unveräusserlichen Rechte wiedererrungen. Seine Erhal-

tung ist eben der Beweis seines Rechts. Ganz dieselbe Bewandniss hat es mit den Polen. Die geschichtliche Bedeutung der Theilung Polens habe ich*) darin gesehen, dass sich auch bei ihnen, wie überall in den Christlichen Völkern, aus dem mittelaltrigen Lehnrechte die unumschränkte Herrschaft herausbilden musste, um endlich die verfassungsmässige Freiheit zu erzeugen. Indem die Polen nun die unumschränkte Herrschaft bei ihrem ungebändigten Freiheitssinn und ritterlichen Einzelwillen nicht aus sich hervorzubringen vermochten, so wurde sie ihnen einstweilen von Aussen durch die Vorgänger der Fürsten der heiligen Allianz auferlegt; sie haben aber die verfassungsmässige Freiheit und Selbstständigkeit ihrer Volksthümlichkeit längst durch ihre Mai-Verfassung verdient. Überhaupt ist unter Christlichen Völkern von Eroberungs- und Einverleibungsrecht nicht mehr die Rede, weil sie alle unter sich auf demselben geschichtlichen Standpunkt stehen, jede Veränderung im Einen alle berührt, und alle also gemeinschaftlich an der gegenwärtigen Arbeit des Weltgeistes theilnehmen.

Doch auch die früheren Völker, nachdem sie der Geschichte ihre Steuer bezahlt, ihre Selbstständigkeit der Sache der Menschheit zum Opfer gebracht haben, erwerben damit das Recht, als Glieder des Weltgeistes wieder aufzuerstehen, und ihre Volksthümlichkeit im höhern Standpunkte verjüngen zu lassen. So sind Japan, China und Indien, wenn auch die zwei letzteren erobert wurden, nie ihrer Volksthümlichkeit entkleidet worden. Persien hat sich als Muhammedanischer, Griechenland als Christlicher Staat den Krallen seiner Eroberer entwunden. In unsern Tagen haben wir Rom als das Königreich Italien wieder auferstehen sehen. Und Europa erwartet nun auch die Wiederherstellung Polens. Dass es gerade die alten Grenzen in einem gegebenen Jahre des vorigen Jahrhunderts (1772) sein müssen, das ist ein Zurückgreifen in die Vergangenheit, das wir den Gefühlen der Polen zu Gute halten wollen. Aber die Welt hat sich unterdessen umgestaltet, die Völker ändern sich mit ihren Sitten, Sprachen und Gewohnheiten, — wachsen sich aus und verrücken dabei ihre Grenzen. Sollen wir Deutsche darum Elsass, Lothringen u. s. w. zurückfordern, weil sie zu irgend einer Zeit zum Deutschen Reiche gehört haben? Und könnten die Franzosen nicht antworten, dass schon Tacitus den Rhein zur Grenze

*) Die Geschichte der Menschheit in ihrem Entwicklungsgange seit 1775, Thl. I, S. 42 flgg.

zwischen Gallien und Germanien setzte: die Russen, dass Kleirussland, Wolhynien u. s. w. vielmehr erst von den Polen dem Russischen Reiche abgenommen wurden? u. s. w. Da also die allgemeine Verbrüderung aller Völker der Himmel der Wiederbringung aller Dinge werden soll, so wird keines der Hölle der Vernichtung preisgegeben, sondern geht nur durch das Fegefeuer der Geschichte hindurch zum Paradiese ein. Wenn es aber, in dieser allgemeinen Verbrüderung, weder dem einen noch dem andern Volke um ein Paar Grenzstämme mit gemischter Bevölkerung ankommen kann (S. 169), so wird es am Wenigsten den gewaltsamen Anschluss erstreben wollen.

Drittes Kapitel.

Das Weltbürgerrecht.

Haben durch den Krieg die Völker ihre natürlichen Einseitigkeiten abgestreift, und sich durch friedlichen Anschluss an einander zu Einer grossen Familie geeinigt: so ist der Mensch als Ganzes aus der Zersplitterung, in die er durch die bürgerliche Gesellschaft gerathen war (S. 16, 47, 123, 146), wiederhergestellt. Der Einzelne, der sich so in allen sittlichen Verhältnissen von der Familie bis zur allgemeinen menschlichen Gesellschaft als das Bethätigende derselben erweist, stellt die Gattung in sich dar, und ist, wie von Natur bewusstlos und mit Nothwendigkeit, so jetzt im freien Wissen ein gelungenes Beispiel der Gattung. Und indem Jeder durch verallgemeinerte Bildung, welcher Stufe der Gesellschaft er auch angehöre, diesen Charakter der Gattung an sich ausgeprägt hat: so ist eben das errungen, was ich*) als das höchste Ziel der geschichtlichen Entwicklung fasse, — die ewige Persönlichkeit des Geistes, welche das Urbild der Vernunft an der Einzelheit darstellt. Dieses Urbild, unmittelbar als ein Werk des handelnden Menschen vor die Sinne gestellt, ist die Kunst: als ein jenseitiges, persönlich gewordenes, in der gläubigen Vorstellung entworfenes, die Religion; als ein im denkenden Geiste der Einzelnen wiedererzeugtes, die Wissenschaft. So schlingen diese drei Sphären Ein gemeinsames Band um das ganze Menschengeschlecht. Und wenn

*) In meinen drei Gesprächen: Die Epiphanie der ewigen Persönlichkeit des Geistes u. s. w. (1844, 1847, 1854).